

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt

«AHV 2030»

Um was geht es bei der AHV 2030?

Der Bundesrat will die AHV modernisieren, an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen und ihr langfristiges finanzielles Gleichgewicht sichern. Dazu soll das Beitragssystem verbessert und das Arbeiten bis zum Erreichen des Referenzalters und darüber hinaus gefördert werden. **Eine Erhöhung des Referenzalters ist hingegen nicht vorgesehen.** Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 die **Vernehmlassung** zur Reform AHV 2030 eröffnet. Diese dauert bis am **11. September 2026**. Je nach Entscheid des Parlaments zur Finanzierung der 13. Altersrente, könnte eine zusätzliche Finanzierung notwendig werden.

Aufgrund der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» durch Volk und Stände am 3. März 2024 wird ab 2026 eine 13. Altersrente ausbezahlt. Mit der Einführung der 13. Altersrente wird die AHV nach neuen Berechnungen somit ab 2026 ein negatives Umlageergebnis aufweisen. Die jährlichen Kosten dieser Leistung werden auf vier bis fünf Milliarden Franken geschätzt, weshalb das Umlagedefizit in den Folgejahren rasch wachsen dürfte. Die finanzielle Stabilität der AHV ist deshalb nicht mehr gesichert – eine rasche und langfristige Finanzierungslösung ist notwendig. **Die Reform AHV 2030 will in erster Linie die finanzielle Lage der AHV für den Zeitraum 2030 bis 2040 nachhaltig stabilisieren.**

Wie geht es weiter? Derzeit handelt es sich um einen Entwurf des Bundesrats, der in die Vernehmlassung geschickt wurde. Nach der Vernehmlassung wird der Entwurf in Form einer Botschaft an das Parlament überwiesen, das darüber berät. Sollte das Parlament den Entwurf annehmen, hat das Volk das letzte Wort; es kann ein Referendum ergreifen, um über die Gesetzesänderung abzustimmen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es somit nicht möglich, Fragen zum Inkrafttreten oder zu den Modalitäten der Anhebung des Rentenalters in der 2. Säule zu beantworten.

Massnahmen im Bereich der Beiträge

Anhebung des Beitragssatzes der Selbstständigerwerbenden

- Der maximale Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden soll demjenigen der Arbeitnehmenden angeglichen und von 8,1 % auf 8,7 % angehoben werden.
- Die Obergrenze soll um einen Drittel auf 40 500 Franken jährlich gesenkt werden.

Einschränkung bei Einkäufen in die zweite Säule von Selbstständigerwerbenden

- Der Abzug Selbstständigerwerbender soll auf die laufenden Beiträge an Einrichtungen der zweiten Säule beschränkt werden. Einkaufssummen sollen hingegen nicht mehr abgezogen werden können.

Beiträge auf Unfall- und Krankentaggeldern

- Unfall- und Krankentaggelder (gemäss UVG, KVG und VVG), die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden, sollen deshalb neu dem massgebenden Lohn gleichgestellt werden, womit darauf Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Dies soll unabhängig davon sein, ob die Versicherung oder der Arbeitgeber die Taggelder ausbezahlt. Abrechnungspflichtig ist hingegen nur der Arbeitgeber und dies auch dann, wenn die Versicherung die Taggelder ausrichtet.



Beiträge auf überhöhten Dividenden an Unternehmer-Aktionäre

- Um die Massnahme auf offensichtlich überhöhte Dividendenzahlungen zu beschränken, wird die Renditeschwelle im Verhältnis zum Steuerwert der Beteiligungsrechte der angestellten Person auf **15 Prozent pro Jahr** festgelegt.
- Bei Ausschüttung solcher Dividenden ist nur derjenige Teil beitragspflichtig, der pro Jahr 15 Prozent des Steuerwerts der Beteiligungsrechte **übersteigt**. Sobald dieser Grenzwert erreicht ist, muss das Unternehmen auf dem darüberliegenden Betrag den Arbeitnehmeranteil erheben und diesen Betrag als massgebenden Lohn für die Beitragsberechnung der Ausgleichskasse melden.
- Die vorgeschlagene Massnahme darf nur regelmässige Einkommen aus Beteiligungsrechten an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften betreffen. Liquidationsüberschüsse, die bei der Auflösung des Unternehmens anfallen, wären ausgenommen, weil es sich dabei nicht um ein jährlich erzieltetes Einkommen handelt und die Anteilseigner rinnen und -eigner darauf keinen massgeblichen Einfluss haben, sondern die Ausrichtung nur unter besonderen Umständen erfolgt.

Massnahmen zur Vermeidung von Beitragslücken

- Künftig müssen die Steuerbehörden den Ausgleichskassen sämtliche beitragspflichtigen Versicherten **automatisch melden, wenn diese kein Erwerbseinkommen erzielen**. Eine solche Mitteilung erfolgt heute in vergleichbarer und bewährter Form bereits für Selbstständigerwerbende (Art. 9 Abs. 3 AHVG). Die Massnahme soll dazu beitragen, dass beitragspflichtige Nichterwerbstätige, die sich nicht als solche bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet haben, Beitragslücken vermeiden können.

Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte

- Zunehmend bieten Dritte (sog. «Payrolling»-Firmen) an, die Lohn- und Beitragszahlungen im Auftrag des Arbeitgebers gegenüber der AHV abzuwickeln. Um dem Bedürfnis der Arbeitgeber nach administrativer Entlastung entgegenzukommen, soll diese Praxis gesetzlich geregelt werden. Dadurch sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert und die Risiken bezüglich Inkasso und Beitragsumgehung vermindert werden.

Optimierung der Regelungen zur Versicherungsunterstellung

- Das international geltende Erwerbsortsprinzip soll in der obligatorischen Versicherung konsequent umgesetzt und der heutigen wirtschaftlichen Realität Rechnung getragen werden. Der Anknüpfungspunkt an den Schweizer Wohnsitz gelangt deshalb nur noch für Personen ohne jegliche Erwerbstätigkeit weltweit zur Anwendung. Damit werden inskünftig Doppelversicherungen vermieden, weshalb die Ausnahmeregelung wegen unzumutbarer Doppelbelastung obsolet wird. Eine Ausnahme vom Erwerbsortsprinzip soll einzig noch für Personen mit Privilegien und Immunitäten beibehalten werden, die gemäss den Regeln des Völkerrechts in Bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat von den Rechtsvorschriften im Empfangsstaat befreit sind. Mittels Übergangsbestimmungen wird gewährleistet, dass bisher versicherte Personen nicht aus der AHV ausscheiden müssen. Die bestehenden Beitrittsversicherungen sollen deshalb in Weiterführungsversicherungen umgewandelt werden. Es verbleibt damit nur noch eine besondere Art der Beitrittsversicherung, die ihre Grundlage jedoch im internationalen Recht hat (Sitzabkommen mit int. Organisationen inkl. Briefwechsellern) hat. Betroffen von den neuen Regelungen sind somit einerseits Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit im Ausland nicht mehr in der AHV versichert sind und andererseits nichterwerbstätige Ehegatten, die die versicherte erwerbstätige Person ins Ausland begleiten (bisheriger Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG). Bisher beträgt die Vorversicherungsdauer, um die Versicherung während einer Erwerbstätigkeit für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland weiterführen



zu können (bisheriger Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG i. V. m. Art. 5 AHVV), fünf Jahre. Während dieser Dauer muss eine lückenlose Versicherung in der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung bestanden haben. Diese Zeitspanne soll von fünf auf drei Jahre reduziert werden. Dies hat für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz zur Konsequenz, dass sie Arbeitskräfte bereits nach drei Jahren ununterbrochener Vorversicherungsdauer in der AHV für einen Einsatz in Ausland schicken können, ohne dass dies zu einem Ausscheiden aus der Versicherung führt. Die gleiche Reduktion erfolgt auch für die Weiterführung der Versicherung von Studierenden, die während ihrer Studien den Wohnsitz ins Ausland verlegen (bisheriger Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG i. V. m. Art. 5g AHVV).

- Die Kinder in der freiwilligen Versicherung: Da die freiwillige Versicherung (Art. 2 AHVG) eine Vorversicherungsdauer von fünf Jahren voraussetzt, können Kinder, die vor dem Wegzug ins Ausland das fünfte Altersjahr noch nicht erreicht haben sowie solche, die erst im Ausland geboren werden, der freiwilligen Versicherung nicht beitreten. Neu sollen alle Kinder gleichbehandelt werden. Kinder, die einen versicherten Elternteil ins Ausland begleiten, haben bereits unter geltendem Recht auch im Ausland Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, dies bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Anreizorientierte Kürzungs- und Erhöhungssätze

- Um den Vorbezug in Zukunft weniger attraktiv zu machen und den Aufschub des Rentenbezugs zu fördern, sollen die versicherungsmathematischen Grundsätze bei der Festlegung der Kürzungs- und Erhöhungssätze aufgegeben werden. Vielmehr sollen die Sätze auf der Grundlage von Anreizprinzipien für einen späteren Rentenbezug festgelegt werden. Es werden günstigere Kürzungssätze für Personen mit tiefen Einkommen vorgesehen. Eine für Personen mit tiefen Einkommen vorteilhaftere Lösung berücksichtigt die höhere Sterblichkeitsrate sowie die Schwere der Arbeit, die in der Regel mit dem Einkommensniveau korrelieren, und ermöglicht eine auf diese Personen ausgerichtete Lösung.
- **Bezug der AHV-Rente vor dem Referenzalter:** Neu sollen die Kürzungssätze beim Vorbezug einkommensabhängig ausgestaltet werden, wobei für Personen mit tiefen Einkommen vorteilhaftere Sätze vorgesehen werden. Die Definition der Einkommen bezieht sich auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen, das zur Berechnung der Rente verwendet wird und das sich als Vielfaches der Minimalrente ausdrücken lässt.
- In Anlehnung an die heute geltenden Ausgleichsmassnahmen für Frauen, deren Referenzalter schrittweise erhöht wird (Art. 34bis und 40c AHVG), werden **drei Einkommenskategorien** eingeführt: tief (bis 60 480 Franken, Stand 2026), mittel (60 481 bis 75 600 Franken, Stand 2026) und hoch (ab 75 601 Franken, Stand 2026). Für die Kategorie tief gelten im Vergleich zu den versicherungsmathematischen Sätzen günstigere Konditionen. Die Kürzungssätze der Kategorie mittel orientieren sich an den derzeit geltenden Sätzen und für die Kategorie hoch gelten Sätze, die über den versicherungsmathematischen und den derzeit geltenden Sätzen liegen. Damit soll ein Anreiz zu einem späteren Rentenbezug gesetzt werden, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Situation von Personen mit tiefen Einkommen.



Tabelle 2 Kürzungssätze Vorbezug

Vorbe- zugsdauer in Jahren	Kürzungssatz in % gemäss AHV 2030			Kürzungssatz in % gemäss geltendem Recht
	Bis zu Betrag der vierfachen mini- malen jährlichen Altersrente	Ab vierfacher bis fünffacher jährlicher mini- malen Alters- rente	Ab fünffacher jährlicher mini- malen Alters- rente	
1	2,4 %	6,8 %	7,5 %	6,8 %
2	5 %	14 %	16 %	13,3 %

- **Bezug der AHV-Rente nach dem Referenzalter:** Auch die Erhöhungssätze werden nicht mehr nach versicherungsmathematischen Prinzipien festgelegt und künftig anreizorientiert ausgestaltet. Im Gegensatz zu den Kürzungssätzen werden sie jedoch nicht einkommensabhängig ausgestaltet. Die Anreize sollen vielmehr für alle Einkommenskategorien attraktiv sein. Die Sätze steigen mit zunehmender Aufschubsdauer bis zum Alter von 80 Jahren, danach bleibt der Erhöhungssatz unverändert.

Tabelle 3 Erhöhungssätze bei Aufschub

Aufschubsdauer in Jahren	Erhöhungssatz in % gemäss AHV 2030	Erhöhungssatz in % gemäss geltendem Recht
1	5,4 %	5,2 %
2	11,3 %	10,8 %
3	17,8 %	17,1 %
4	24,8 %	24,0 %
5	32,4 %	31,5 %
6	40,5 %	

Aufschubsdauer in Jahren	Erhöhungssatz in % gemäss AHV 2030	Erhöhungssatz in % gemäss geltendem Recht
7	49,1 %	
8	58,3 %	
9	68,0 %	
10	78,3 %	
11	89,1 %	
12	100,4 %	
13	112,3 %	
14	124,7 %	
ab 15	145,0 %	



Erhöhung des AHV-Rentnerfreibetrags

- Der jährliche Rentnerfreibetrag für Selbstständigerwerbende und Unselbstständigerwerbende soll von aktuell 16 800 Franken auf **22 680 Franken** (Stand 2026) angehoben werden. Der Freibetrag für Personen, die das Referenzalter erreicht haben, entspricht künftig immer dem anderthalbfachen Mindestbetrag der monatlichen Altersrente.
- Die Vorlage sieht ausser dem vor, dass der Rentnerfreibetrag regelmässig an den Mischindex angepasst wird. Das soll in Zukunft automatisch alle zwei Jahre mit der Anpassung der Renten erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass er auch den wirtschaftlichen Begebenheiten, so namentlich der Lohn- und Preisentwicklung, Rechnung trägt.

Erhöhungsfaktor für Einkommen nach Erreichen des Referenzalters

- Neu sollen die beitragspflichtigen Einkommen, die nach Erreichen des Referenzalters erzielt werden, bei der Rentenberechnung stärker gewichtet werden. Dies wird dadurch erreicht, dass das Erwerbseinkommen bei der Anrechnung an das massgebende durch durchschnittliche Jahreseinkommen um einen **Faktor von 1,4** erhöht wird. Mit der Aufhebung des Höchstalters von 70 Jahren können Beiträge ohne Altersgrenze berücksichtigt werden. Der Faktor zur Erhöhung des berücksichtigten Erwerbseinkommens kann jedoch nicht zur Schliessung von Beitrags- und Versicherungslücken angewendet werden.

Aufhebung des Höchstalters von 70 Jahren in der AHV

- Diese Altersgrenze soll sowohl für den Aufschub als auch für die Möglichkeiten zur Verbesserung der Rente abgeschafft werden. So können Personen, die über dieses Alter hinaus weiterarbeiten, die gezahlten Beiträge ebenfalls zur Verbesserung ihrer Rente geltend machen. Weiterhin gilt, dass die Berücksichtigung der Beiträge nicht von Amtes wegen erfolgt, sondern dass die versicherte Person eine Neuberechnung der Altersrente verlangen muss. Bei Personen ohne Anspruch auf eine Altersrente führen Beiträge, die nach Erreichen des Referenzalters gezahlt werden, nicht zu einem Anspruch auf eine Rente.
- Es sind dies die gleichen Erwerbseinkommen, die bereits unter geltendem Recht von dieser Bestimmung erfasst werden, sowie diejenigen, die nach 70 Jahren erzielt werden. Eine Neuberechnung kann neu **zwei Mal beantragt** werden. Wurde vor Inkrafttreten der Änderung bereits einmal eine Neuberechnung gestützt auf diese Bestimmung vorgenommen, so kann nur ein weiteres Mal eine Neuberechnung vorgenommen werden.

Bezug der Hilflosenentschädigung während des Aufschubs

- Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung soll neu auch während des Aufschubs gegeben sein. Der Bezug der ganzen Altersrente soll kein Erfordernis mehr sein.



Massnahmen in der 2. Säule

Anhebung des Mindestalters in der 2. Säule

- Um den Austritt aus dem Arbeitsmarkt hinauszuzögern und die Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts zu verringern, soll das Mindestalter in der beruflichen 53 9C_705/2023 54/163 55/163 Vorsorge deshalb von **heute 58 Jahre auf 63 Jahre angehoben** und damit mit demjenigen der AHV harmonisiert werden. Deshalb werden die Bestimmungen, die es den Vorsorgeeinrichtungen heute ermöglichen, in ihrem Reglement ein früheres Rücktrittsalter vorzusehen, aufgehoben. Allerdings sollen weiterhin gewisse Ausnahmen möglich sein. Dies betrifft insbesondere ältere Arbeitnehmende, denen im Falle von Unternehmensumstrukturierungen weiterhin ein vorzeitiger Ruhestand ermöglicht werden soll. Zudem soll ein früherer Altersrücktritt auch dann möglich sein, wenn in einem Gesamtarbeitsvertrag oder im Personalrecht eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers ein Mindestalter vorgesehen ist, das unter den 63 Jahren liegt. Damit können auch kollektive flexible Rentenlösungen, wie sie beispielsweise im Bausektor bestehen, oder Pensionierungsbestimmungen für bestimmte Personalkategorien öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber beibehalten werden. Allerdings darf auch dieses Mindestalter neu nicht unter 60 Jahren liegen.
- Das **neue Mindestalter gilt auch für den frühestmöglichen Bezug von Freizügigkeitsguthaben** (vgl. Art. 16 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994⁵⁴, FZV) und Leistungen der **Säule 3a** (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1985⁵⁵ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV 3). Die Verordnungen werden entsprechend angepasst.
- Die Erhöhung des Mindestrentenalters stellt eine einschneidende Massnahme vor allem für diejenigen Versicherten dar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform zwischen 58 und 63 Jahre alt sind und eine frühzeitige Pensionierung geplant haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Planbarkeit wird deshalb eine zehnjährige Übergangsfrist vorgeschlagen. Dies lässt einerseits den Vorsorgeeinrichtungen Zeit, ihre Reglemente anzupassen und das Mindestrentenalter beispielsweise schrittweise anzuheben. Andererseits erhalten die Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, Zeit, ihre Pensionierung wie geplant zu verwirklichen, oder den längeren Verbleib im Erwerbsleben zu planen. Würde das Mindestrücktrittsalter beim Inkrafttreten ohne Übergangsphase um fünf Jahre erhöht, bestünde die Gefahr, dass es kurz vor diesem Zeitpunkt massenhaft zu Frühpensionierungen käme.
- Eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes trotz Reduktion des bisherigen Gehalts gemäss Artikel 33a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist für Versicherte, die das 58. Altersjahr erreicht haben, heute nur möglich, wenn die Vorsorgeeinrichtung dies in ihrem Reglement ausdrücklich vorsieht. Als weitere Abfederungsmassnahme werden die Vorsorgeeinrichtungen daher **verpflichtet**, die **Weiterversicherung nach Artikel 33a BVG in ihrem Reglement anzubieten**.

Anreize zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus

- Neu werden alle Vorsorgeeinrichtungen **verpflichtet**, denjenigen Versicherten, die dies wünschen, anzubieten, ihre berufliche Vorsorge **bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus aufrechtzuerhalten. Diese Möglichkeit soll neu auch dann bestehen, wenn eine versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters den Arbeitgeber wechselt.** Diesfalls wird nicht mehr automatisch die Altersleistung bei der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers fällig, sondern die versicherte Person kann wählen, dass stattdessen die Austrittsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen und die Vorsorge dort weiter aufgebaut werden kann. Die versicherte Person erhält auch die Möglichkeit, weiter versichert zu bleiben und



Beiträge zu leisten, wenn sie einen Teil ihrer Altersleistung bereits bezieht. Noch mehr Flexibilität erhält die versicherte Person, indem sie auch nur noch auf einem Teil ihres Lohnes Beiträge leisten kann, wodurch sie selbst festlegen kann, ob und inwieweit sie ihre Altersvorsorge weiter aufbauen oder aber einen höheren Nettolohn erhalten möchte.

- Die Höhe der Altersgutschriften zwischen Alter 65 und 70 müssen von den Vorsorgeeinrichtungen reglementarisch festgelegt werden. Durch diese Massnahme wird sichergestellt, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Höhe der Altersgutschriften nach dem Erreichen des Referenzalters autonom festlegen können. Für Einrichtungen, die dies nicht tun, legt der Bundesrat den Satz in der Verordnung fest.
- **Neu können** die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen vorsehen, dass Versicherte, **die bereits eine Altersrente beziehen, die Auszahlung der Rente aussetzen können, wenn sie nach Erreichen des Referenzalters wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.** Dabei spielt es keine Rolle, ob die Erwerbstätigkeit bei demselben oder bei einem neuen Arbeitgeber aufgenommen wird, und ob die versicherte Person sich nach Artikel 33b BVG wieder in der beruflichen Vorsorge versichert. Das Vorsorgeguthaben bleibt in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Die versicherte Person kann jederzeit verlangen, dass die Rente wieder ausgerichtet wird.

Anpassung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

- Der Vorentwurf sieht vor, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge über ein Kind unter 16 Jahren jedem Elternteil eine Erziehungsgutschrift angerechnet wird. Die Gutschriften werden somit individuell angerechnet, ohne Splitting für Ehepaare bei einer Scheidung. Damit dieses neue System kostenneutral bleibt, muss die individuelle Gutschrift der Hälfte des aktuellen Betrags entsprechen (Stand 2026: **22 680 CHF**), mit je einer Gutschrift pro Elternteil. Diese Massnahme vereinfacht und modernisiert die Anrechnung von Erziehungsgutschriften. Übt nur ein Elternteil die elterliche Sorge aus, erhält dieser zwei Gutschriften, also 45 360 Franken (wie heute bei einer ganzen Gutschrift). **Um den individuellen Lebensumständen so gut wie möglich Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, dass ein Elternteil seine Gutschrift auf den anderen Elternteil übertragen kann. Diese Möglichkeit soll ein Gefühl der Gerechtigkeit zwischen den Elternteilen schaffen. Der Betrag der Betreuungsgutschriften wird ebenfalls halbiert.**
- Miteinander verheiratete oder nicht miteinander verheiratete Eltern können untereinander eine andere Aufteilung der Erziehungsgutschriften entscheiden. Das heisst, entweder behalten beide Elternteile ihre Gutschrift, oder sie lassen beide Gutschriften einem von beiden anrechnen. **Dem anderen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu übertragen ist hingegen nicht möglich.** Auch das Zivilgericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können über eine Anrechnung entscheiden.

Tipps für die Praxis

- Insbesondere der spätere Bezug von Vorsorgegeldern muss im Auge behalten werden.
- Die Anpassung der Erziehungsgutschriften bei verheirateten Personen wird einen Einfluss auf die Rente haben

Fazit

😊 Drab(liebe) 😊

Wer diese Publikation bis am Schluss gelesen hat, bitte im [LinkedIn-Kommentar](#) folgendes Zeichen reinkopieren (Beitrag teilen ist natürlich auch erlaubt): 🤖



Quelle:

- Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (20.05.2026)
- Newsmeldung vom BSV (20.05.2026)
- Allgemeine Vernehmlassungsunterlagen

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in dieses Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:

Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.

